



Halle (Saale), 06.04.2022

**Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design****Erste Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Sommersemester 2022**

If you need information in English or another language, please contact corona-post@burg-halle.de

**Präambel**

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Es gibt folgende rechtliche Vorgaben, die sich auch auf den Hochschulbetrieb auswirken:

- Siebzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31.03.2022, gültig bis einschließlich 30.04.2022¹
- Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt (MWU) zur Maskenpflicht vom 16.03.2022
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), tritt mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft²

Der Hochschulbetreiber wird durch einige Maßnahmen weiterhin abgesichert. Ziel ist, dass möglichst alle am Präsenzbetrieb teilnehmen können und die Gefahren durch das Corona-Virus begrenzt werden. Die Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts eigenständig Regelungen zur Hygiene treffen. Von diesen Möglichkeiten wird für die BURG auch aus Fürsorgegründen mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.

Im Zweifelsfall sollte über corona-post@burg-halle.de bzw. telefonisch über 0345-7751514 nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.



¹ Verordnung vom 31.03.2022, https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/02_17_SARS-CoV-2_EindV.pdf

² Zur Verlängerung und Neufassung der SARS-Cov2-Arbeitsschutzverordnung: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

I. Studium und Lehre in Präsenz

Die Lehrveranstaltungen finden in Präsenz statt. In begründeten Fällen wie z.B. bei aktuellen Infektionsfällen oder besonders vulnerablen Personen in der Studiengruppe, besonderer räumlicher Enge kann zu einem digitalen Format gewechselt werden. Dies entscheidet die/der jeweilige Lehrende.



II. Betreten der Liegenschaften

1. Infektion oder Infektionsverdacht

Die Liegenschaften und außerhalb stattfindende Veranstaltungen der BURG darf nicht betreten, wer

- a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder
- b) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, soweit die Symptome nicht abgeklärt sind und eine Corona-Infektion ausgeschlossen ist, oder
- c) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt, oder
- d) unter Quarantäne steht, oder
- e) als Kontaktperson eines positiven Falls noch nicht vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt worden ist, aber damit rechnen muss, oder
- f) mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist (Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der der Liegenschaften über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.)

2. Externe Nutzer*innen der Bibliothek

Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek dürfen die Bibliothek besuchen.

3. Hochschulgalerie und Besuch von Ausstellungen der BURG

Die Hochschulgalerie und Ausstellungen der BURG dürfen auch von Externen besucht werden.

4. Kein Betreten zu privaten Zwecken

Die Liegenschaften dürfen nicht aus touristischen Gründen oder ähnlichen privaten Gründen betreten werden. Personen, die die Liegenschaften der BURG aus anderen Gründen betreten wollen, ohne dass der Grund dafür das Studium, die Lehre, die Forschung oder das Arbeiten an der BURG ist, benötigen eine Genehmigung. Diese ist mit ausreichend Vorlauf über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

III. Maskenpflicht

1. Allgemeines zu Masken

Der regelmäßige Austausch der Masken wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote³ bereitgestellt. Nach spätestens 90 Minuten durchgehenden Maske-Tragens ist eine Verschnaufpause von 30 Minuten im Freien zu ermöglichen. Bei kürzerer Tragedauer verkürzt

³ Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

sich auch die Pause entsprechend. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen.

2. Präsenzlehrveranstaltungen

In allen Präsenzlehrveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske⁴. Dies ist unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann oder nicht. Es besteht daher z.B. Maskenpflicht sowohl im eng besetzten Hörsaal, als auch in den Ateliers. Lehrende und Vortragende können ohne Maske sprechen, müssen aber den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.

3. Verkehrswege und sanitäre Bereiche

Auf allen Verkehrswegen in Gebäuden und in den sanitären Bereichen der BURG besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske). Zulässig sind nur Mund-Nase-Bedeckungen ohne Ventil. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verfügung. Bei der Anwendung von Masken ist auf Sorgfalt beim An- und Ablegen zu achten.

4. Warte- und Stehbereiche

In Warte- und Stehbereichen (z.B. Schlange vor der Mensa, der Poststelle, am Tresen der Bibliothek) ist neben der Maskenpflicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

5. Hochschulgalerie und Ausstellungen

In der Hochschulgalerie und Ausstellungen der BURG besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske.

6. Dienstberatungen, Zusammenkünfte außerhalb von Lehrveranstaltungen

Außerhalb von Lehrveranstaltungen (Dienstbesprechungen, kollegialer Austausch, Mehr-Personen-Büros etc.) ist drinnen wie draußen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, ist das nicht möglich, ist eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.

Dienstberatungen und vergleichbare Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen innerhalb von Gebäuden sind nach wie vor nicht ohne Infektionsrisiko. Daher sind der Nutzen und die Gefährdung immer zu bedenken und sind ggf. weiterhin durch Videokonferenzen zu ersetzen.

7. Dienstfahrzeuge

Sofern mehr als eine Person in einem Dienstfahrzeug sitzt, soll – wenn möglich – der Mindestabstand eingehalten werden. Mitfahrende haben durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.

8. Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in folgenden Fällen:

- a) Für Personen, die an der BURG im Bereich der Raumpflege, der Grünflächenpflege, der Bauarbeiten und in vergleichbaren Bereichen mit schwererer körperlicher Arbeit tätig sind, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann,
- b) nach Regelung des Studentenwerks für dessen Beschäftigte,

⁴ D.h.: einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) im Sinne von § 1 Abs. 1 der Eindämmungsverordnung des Landes: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/02_17_SARS-CoV-2_EindV.pdf

- c) wenn nachgewiesen wird, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Schwangerschaft nicht möglich oder unzumutbar ist, bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen entfällt die Pflicht zum Maske tragen auch für die Personen, die mit diesen kommunizieren,
- d) für Kinder unter sechs Jahren.



IV. Lüften

Räume, welche von mehreren Personen genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie währenddessen alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von fünf Minuten gelüftet werden. Einzelgenutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.

V. Homeoffice

Homeoffice ist nach Absprache mit den Vorgesetzten zur Pandemiebekämpfung zu nutzen, es ist fester Bestandteil der geltenden Arbeitsschutzregeln zur Kontaktreduzierung an der BURG.

Die Führungskräfte der Verwaltung entscheiden nach Art der dienstlichen Aufgabe, in welchem Umfang im Homeoffice gearbeitet werden kann.

VI. Selbsttest

Allen Mitgliedern der BURG werden Selbsttest angeboten. Zurzeit stehen ausreichend Tests zur Verfügung. Es wird empfohlen, dass sich jede*r zweimal wöchentlich testet.

VII. Impfen in der Arbeitszeit

Beschäftigte können sich gem. § 5 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung während der Arbeitszeit gegen das Corona-Virus impfen lassen. Der Zeitpunkt der Impfung ist bitte mit den Vorgesetzten abzusprechen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Erste Allgemeinverfügung im Sommersemester 2022 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die bisher geltende Siebte Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 wird nicht mehr benötigt und wird mit Inkrafttreten der Ersten Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2022 aufgehoben.

Die Erste Allgemeinverfügung zum Sommersemester 2022 tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

IX. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Pandemie wird nun seit zwei Jahren bekämpft, die Gefahrenlage hat sich verbessert. Gleichwohl sind die Gefahren nicht gebannt. Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Ziel, dass an der BURG im Sommersemester 2022 so viel Studium und Lehre wie möglich in Präsenz mit gutem Schutz vor Corona-Infektionen angeboten werden kann. Damit wird den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben. Weiteres Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung.

In Abwägung dieser Ziele ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I. [Studium und Lehre in Präsenz]

Aufgrund besonderer Situationen kann es geboten sein, statt eines Präsenzformates ein digitales Format zu wählen. Es besteht für die Studierenden keine freie Wahlmöglichkeit, die Entscheidung trifft der oder die Lehrende.

Zu II. [Betreten der Liegenschaften]

1. [Infektion oder Infektionsverdacht]

a) – e) [Infizierte, Erkältungssymptome, noch ausstehendes Testergebnis, angeordnete oder zu erwartende Quarantäne] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren. Wer unter Quarantäne steht oder voraussichtlich unter Quarantäne gestellt werden wird, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.

Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne oder ist in Isolation, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als nicht enge Kontaktperson eingestuft wird und nicht selbst unter Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt in diesen Fällen grundsätzlich verboten ist, aber eine Genehmigung unter corona-post@burg-halle.de beantragt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter corona-post@burg-halle.de gestellt werden.

*2. und 3. [Nutzer*innen der Bibliothek, Hochschulgalerie, Ausstellungen]*

*Das gegenwärtige Infektionsgeschehen lässt es zu, dass Besucher*innen zu diesen Zwecken, die nur an der BURG realisiert werden können und die die Nutzung der besonderen Angebote der BURG darstellen, an die BURG kommen.*

4. [Kein Betreten zu privaten Zwecken]

Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss nach wie vor das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Ein Betreten aus privaten, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da eine zusätzliche Personendichte einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden würde.



Zu III. [Maskenpflicht]

Die Regelungen tragen den sich aus SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Pflichten und dem Ziel der Infektionsprävention Rechnung. Das Tragen von FFP2- oder medizinischen Masken schützt anerkannter Maßen. Ausnahmen tragen den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung. Im Einklang mit dem Schreiben MWU zur Maskenpflicht vom 16.03.2022 gewährleistet die Höchsttragedauer mit der Pausenzeit und der räumlichen Begrenzung den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zu IV. und V. [Lüften, Homeoffice]

Lüften reduziert die Aerosole in der Raumluft und dient wie auch die Nutzung des Homeoffice dem Infektionsschutz.

Zu VI. und VII. [Selbsttests und Impfen in der Arbeitszeit]

Hiermit wird ermöglicht, dass die eigenverantwortliche Kontrolle bzw. der Impfschutz realisiert werden.

Zu VIII., Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Erste Allgemeinverfügung im Sommersemester 2022 tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 31.07.2022 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Zu IX., Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits, mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits, führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der große Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch
Kanzlerin